



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 18. Mai 2010 hs
2051 / 15

Konsolidierungsprogramm 2011–2013 für den Bundeshaushalt (KOP 11/13) und Umsetzungsplanung der Aufgabenüberprüfung (AÜP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. April 2010 hat das Eidgenössische Finanzdepartement alle Kantonsregierungen zum Vernehmlassungsverfahren über das Konsolidierungsprogramm 2011–2013 (KOP 11/13) und Umsetzungsplanung der Aufgabenüberprüfung (AÜP) mit Frist bis 28. Mai 2010 eingeladen.

Nachfolgend unsere Ausführungen

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Aus Sicht der Kantone sind das KOP 11/13 und die AÜP für eine vertiefte Würdigung zunächst in einen grösseren finanzpolitischen Kontext zu stellen. Wie beim Bund sind auch die Finanzhaushalte der Kantone derzeit unter erhöhtem Druck. Die meisten Kantone kennen ebenfalls Defizit- und Schuldenbremsen, teilweise mit schärferen Sanktionsmechanismen als der Bund. Gleichzeitig zeigen verschiedene Entscheide auf Bundesebene massive finanzpolitische Auswirkungen für die Kantone. Einerseits belasten die Steuerreformen des Bundes die Kantone. Die Unternehmenssteuerreform II (kurzfristige Ausfälle bis maximal 850 Mio. Franken) und die Sofortmassnahmen zur Beseitigung der Heiratsstrafe (Ausfälle 110 Mio. Franken) führten zu erheblichen Einnahmeausfällen der Kantone. Die per 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Steuerreformen zum Ausgleich der kalten Progression und zur Familienbesteuerung werden weitere Ausfälle von je ca. 100 Mio. Franken auslösen. Die geplante Unternehmenssteuerreform III wird möglicherweise die Kantonshaushalte noch zusätzlich belasten.

Andererseits stehen die Kantone auch auf der Ausgabenseite mit der Reform der Spital- und der Pflegefinanzierung vor namhaften finanziellen Zusatzbelastungen von voraussichtlich mehreren Hundert Millionen Franken. Neben dem Gesundheitswesen wird auch der Verkehrsreich (z.B. Agglomerationsverkehr) in den kommenden Jahren steigende Ausgaben aufweisen.

Die per 1. Januar 2010 in Kraft getretene Reform der Mehrwertsteuer verursacht den Kantonen und Gemeinden allein infolge der Satzerhöhung zugunsten der IV Mehrausgaben und brachte keinen Systemwechsel bei der Vorsteuerabzugskürzung. Je nach Ausgestaltung des Teils B der Mehrwertsteuerreform sind weitere Belastungen zu befürchten. Diese strukturellen Belastungen wurden den Kantonen durch den Bund praktisch ausschliesslich auferlegt. Der derzeitige Aktivismus des Bundes mit massiven finanziellen Auswirkungen auf die kantonalen Finanzhaushalte stellt für die Kantone eine grundsätzliche Herausforderung dar. Im Übrigen können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, dass die NFA-Grundsätze beim Bund zunehmend in Vergessenheit zu geraten scheinen.

Das Ausgabenmoratorium als erster Säule der Sanierungsstrategie steht für uns klar im Vordergrund. Der Erfüllung der heutigen Aufgaben muss eine höhere Priorität zukommen als der Inangriffnahme von neuen Aufgaben. Auch darf der Bund den Kantonen keine neuen Aufgaben oder die Erweiterung von bestehenden Aufgaben überbinden. Zudem erwarten wir, dass der Bund zuerst und mit höchster Priorität seinen bestehenden Verpflichtungen in den Aufgabenbereichen nachkommt, die Verbundaufgaben sind oder die er bei der NFA von den Kantonen übernommen hat.

1.1. Einhaltung der ordentlichen Vernehmlassungsfrist

Vorab sei auf die sehr kurze Frist des Bundes zur Beantwortung dieser Anfrage hingewiesen, welche zudem noch in die Frühlingsferien fällt. Bei allem Verständnis für ein rasches Vorgehen im Hinblick auf den Budgetprozess des Bundes ist es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass das KOP 11/13 und die Umsetzungsplanung AÜP mit ihren langfristigen Planungshorizonten vom ordentlichen, schriftlichen Vernehmlassungsverfahren abweichen. Beide Pakete (KOP und AÜP) haben grosse finanzielle Auswirkungen auf die Kantone. Sie wurden in entsprechend grosser und zeitaufwändiger Arbeit von den Bundesstellen erarbeitet. Die Kantone haben darauf Anspruch, in einem ordentlichen Verfahren angehört zu werden. Aufgrund der kurzen Vernehmlassungsfrist wird eine eingehende und seriöse Analyse der vom Bund vorgesehen komplexen Massnahmen erschwert, wenn nicht verunmöglicht.

Das Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG; SR 172.061) sieht ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren mit einer Frist von drei Monaten vor. Bei Vorlagen von besonders anspruchsvollem Inhalt und/oder überdurchschnittlichem Umfang ist die Frist zusätzlich angemessen zu verlängern. Eine Unterschreitung der gesetzlichen Minimalfrist ist grundsätzlich unzulässig. Die Vernehmlassungsfrist für die hier behandelte Vorlage dauert vom 14. April 2010 bis zum 28. Mai 2010. Dies sind sechs Wochen. Die angeführten Gründe für eine Verkürzung der Vernehmlassungsfrist sind nicht stichhaltig, weil weder Dringlichkeit noch eine Ausnahmesituation im Sinne des Gesetzes vorliegen. Somit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verkürzung der Vernehmlassungsfrist nicht erfüllt.

Aus unserer Sicht wäre sowohl für das KOP 11/13 als auch für die Umsetzungsplanung zur AÜP ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren von – mindestens – drei Monaten einzuhalten gewesen. Wir erwarten von Ihnen künftig die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben für Vernehmlassungsfristen.

1.2. Überprüfung der Notwendigkeit und des Umfangs des KOP 11/13

Ein gesunder Bundeshaushalt ist im Interesse der Kantone. Das zentrale Instrument der finanzpolitischen Steuerung des Bundes ist die Schuldenbremse. Sie steckt seit ihrer Einführung im Jahre 2003 den Rahmen für den Konsolidierungspfad des Bundeshaushalts ab. Die Einhaltung der Schuldenbremse erfordert einen Ausgleich der Bundesrechnung über den Konjunkturzyklus und das Vermeiden von strukturellen Defiziten.

Im Grundsatz ist der Konsolidierungsbedarf des Bundeshaushalts, wie er sich aus der Funktionsweise der Schuldenbremse ergibt, nicht umstritten. Allerdings stellt sich die Frage, ob angesichts der jüngsten Finanzdaten des Bundes und des stärker als erwarteten wirtschaftlichen Aufschwungs diese Zielsetzung noch gültig ist.

Deshalb erwarten wir, dass die Notwendigkeit und der Umfang des KOP 11/13 – wie dies gemäss der in der Vernehmlassungsvorlage dargestellten dritten Säule der Sanierungsstrategie vorgesehen ist – angesichts der teilweise umstrittenen Massnahmen im Juni 2010 überprüft und angepasst wird.

1.3. Verzicht auf Kürzungen im Bereich der Verbundaufgaben

Gemäss den Vorgaben des Bundesrates vom Herbst 2009 sollen die kurzfristig zu realisierenden Massnahmen der AÜP grundsätzlich keine Lastenabwälzungen auf die Kantone verursachen. In der vorgeschlagenen Form können die Massnahmen jedoch faktisch zu Lastenabwälzung führen, namentlich bei Verbundaufgaben von Bund und Kantonen (z.B. Chancengleichheit Fachhochschulen, Heimat-/Denkmalschutz, Erhöhung Mindestnachfrage regionaler Personenverkehr, Waldwirtschaft, Gewässerschutz, landwirtschaftliches Beratungswesen, Ergänzungsleistungen AHV/IV, Bürgschaftsgewährung RPV, Entschädigung J+S, Zivilschutzbeiträge, Berufsbildungskampagnen).

In diesen Bereichen sind die Kantone kurzfristig an das vorgegebene Leistungsniveau gebunden und können sich nicht einfach aus einer bestimmten Ausgabenerfüllung zurückziehen. Gleichzeitig besteht eine Tendenz des Bundes, neue Aufgaben über Anschubfinanzierungen unter Beteiligung der Kantone zu initiieren, um sich wenig später wieder sukzessive zurückziehen und den Kantonen schliesslich die alleinige Finanzierungsverantwortung zu überlassen. Wenn der Bund für die Erfüllung einer Verbundaufgabe konstante Leistungen erwartet, darf er die Finanzierung nicht einseitig reduzieren oder ganz streichen. Die gesetzlichen Finanzierungsverpflichtungen sind durch den Bund einzuhalten. Anderenfalls wäre die entsprechende gesetzliche Grundlage anzupassen.

Selbst wenn keine Lastenabwälzung stattfindet und den Kantonen die Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, ihr finanzielles Engagement ebenfalls zu reduzieren oder den Ausfall der Bundesmittel zu kompensieren, entsteht bei verschiedenen Aufgaben für die Kantone ein politischer Druck, für die reduzierten Leistungen des Bundes einzuspringen. Aus Sicht der Kantone ist es nur zwei Jahre nach der Einführung der NFA verfehlt, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen des KOP 11/13 bereits wieder neu aufzurollen – zwar nicht in strukturell-rechtlicher, aber doch in quantitativ-faktischer Hinsicht. Deshalb ist auf eine Kürzung im Bereich der Verbundaufgaben zu verzichten und die Massnahmen im Eigenbereich des Bundes sind prioritär zu realisieren.

1.4 Kompensation der Haushaltsneutralität im Bereich der NFA

Der Bund hat in der Vergangenheit bereits mit dem Stabilisierungsprogramm 98 eine Mehrbelastung der Kantone von rund 500 Mio. Franken hervorgerufen. Damals waren die Kantone bereit, diese Mehrbelastung hinzunehmen, aufgrund des Versprechens, dass der Bund sie bei der Einführung der NFA durch ein stärkeres finanzielles Engagement kompensieren werde. Der Bund ist hingegen nur in der Höhe des Härteausgleichs (244 Mio. Franken) von der Haushaltsneutralität abgewichen, also in unzureichendem Umfang.

Die NFA wurde vom Bund oft mit Spar- und Entlastungsmassnahmen in Verbindung gebracht, ohne aber die finanziellen Konsequenzen daraus zu ziehen und in der Vergangenheit angefallene Mehrbelastung der Kantone durch die Anpassung des Transfervolumens zu kompensieren. Dies ruft nun zwingend nach dem Ausschluss einer Mehrbelastung der Kantone einerseits sowie der Kompensation der aus Sicht der Kantone erheblichen Abweichung von der Haushaltsneutralität NFA 2008 andererseits.

Vor diesem Hintergrund fordern wir an dieser Stelle nochmals mit Nachdruck, dass der Bund die 100 Mio. Franken, die den Kantonen aufgrund der nicht eingehaltenen Haushaltsneutralität im Bereich der NFA jährlich entgehen, kompensiert: temporär während vier Jahren jährlich 200 Mio. Franken und anschliessend permanent jährlich 100 Mio. Franken.

1.5 Rückweisung der Vorlage insbesondere im Bereich öffentlicher Verkehr

Die Vorlage enthält im Bereich des öffentlichen Verkehrs einschneidende Massnahmen, welche von den Kantonen nicht akzeptiert werden können, weshalb wir die Rückweisung in diesem Bereich beantragen. Wir schliessen uns der Stellungnahme der Konferenz der öV-Direktoren, welche folgende Forderungen zusammenfassend enthält, vorbehaltlos an:

- a) Keine Lastenverschiebung zu den Kantonen und kein Rückzug der Mitfinanzierung aus einem Aufgabenbereich, der nicht effektiv abgebaut wird.
- b) Kongruenz der Sparmassnahmen mit der Politik des Bundes und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

- c) Parlamentarische Beratung der konkreten Sparmassnahmen und Beschlussfassung im Einzelnen.
- d) Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung eines Fachbereichs und der Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Schweiz, die Umwelt und die Gesellschaft bei der Aufgabenüberprüfung.

Die Aufteilung der Massnahmen auf verschiedene Titel (KOP, AÜP / Teuerungskorrektur, Zinsersparnis, Etappierung etc.) darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass in der Summe im Verkehrsbereich massive Kürzungen anfallen. Es trifft Bereiche, welche heute schon unterfinanziert sind. Aufgrund der inzwischen verbesserten Finanzaussichten ist die Notwendigkeit eines Sparprogramms zu relativieren. Rechtlich gelten die Massnahmen des KOP vorerst für drei Jahre. Diese relativ kurze Dauer kann dazu führen, dass die Kantone für den Bund einspringen werden. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Massnahmen weitergeführt werden. Sie sind ein Präjudiz und können zu einer andauernden Lastenverschiebung zwischen Bund und Kantonen führen.

2. Umsetzungsplanung Aufgabenüberprüfung (AÜP)

Im Rahmen der AÜP sind tiefgreifende Leistungs- und Strukturreformen vor allem in der Altersversicherung, der Verkehrsfinanzierung, der Armee, des schweizerischen Aussennetzes und der Ressortforschung geplant. Die insgesamt 80 Massnahmenvorschläge, 50 mit einem kurz- und 30 mit einem längerfristigen Umsetzungshorizont, betreffen sämtliche Politikbereiche.

Die Umsetzungsplanung der Aufgabenüberprüfung erscheint uns vollständig und ausgewogen, weil sie alle Departemente und Verwaltungsbereiche einbezieht. Dass im einen oder anderen Fall heftige Widerstände zu überwinden sein werden, ist hinzunehmen. Letztlich werden die Eidgenössischen Räte im Rahmen des Budgets 2011 auf einzelne Massnahmen zurückkommen können.

Bei den 30 Massnahmen der AÜP mit längerfristigem Horizont handelt es sich um komplexere Geschäfte. Die (finanziellen) Auswirkungen auf die Kantone sind zum heutigen Zeitpunkt noch unklar, da diese Massnahmen teilweise noch sehr vage umschrieben sind. Wir beantragen deshalb, Lastenabwälzungen auf die Kantone durch längerfristige Massnahmen der AÜP zu vermeiden.

Grundsätzlich erwarten wir, dass der Bund zu den verschiedenen mittelfristigen Reformen und Massnahmen der AÜP jeweils rechtzeitig ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchführt.

2.1. AÜP-Bericht / 1.2.1 Programm Insieme

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrats, die Informatiksysteme der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Rahmen des Projekts INSIEME technisch zu modernisieren und mit Blick auf die Realisierung von Effizienzgewinnen und Synergien zu erweitern. Die Kantone bzw. deren Steuerverwaltungen und Informatikämter werden über den Fortschritt und die anstehenden Koordinationsarbeiten regelmässig informiert und können ihre Anliegen über spezielle Arbeitsgruppen und Gremien (u.a. via Kommission Logistik der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK oder im Rahmen des Vereins swissdec) sachgerecht einbringen. Da die Zusammenarbeit grundsätzlich funktioniert und im Moment kein zusätzlicher Regelungsbedarf absehbar ist, drängen sich zur Ziffer 1.2.1 des AÜP-Berichts weder Änderungs- noch Ergänzungsanträge auf.

2.2. AÜP-Bericht / 1.2.2 Effizienzsteigerungen im IKT-Bereich

Antrag: Der Bund sollte die das Polizeiwesen und die Strafverfolgung betreffenden IT-Anwendungen und -technologien sowie Systeme in einer verbindlichen und einvernehmlichen Zusammenarbeit mit den Kantonen realisieren und betreiben.

Begründung: Es könnten (z.B. auf der Basis des KKJPD-Auftrags zur Harmonisierung der Polizeiinformatik) nicht nur die dringend notwendige Harmonisierungen erzielt, sondern sowohl bezogen auf die Projektierung als auch für die Realisierung und den Betrieb neuer Anwendungen und Systeme langfristig Synergien genutzt und Kosten eingespart werden. Diese Zusammenarbeit müsste aufgrund der Sensibilität der Daten zwingend mit hohen Sicherheitsanforderungen realisiert werden. Das Outsourcing sollte aus Datensicherheitsgründen in diesem Bereich untersagt sein (vgl. zugerische Polizeigesetzgebung).

Im Übrigen halten wir diese Massnahmen, welche im Grunde ein Schritthalten mit der Technik bedeuten, für richtig, vor allem was das E-Government betrifft:

Der Fokus der Massnahmen zielt auf Effizienzsteigerung innerhalb der Bundesverwaltung ab, hauptsächlich Strukturbereinigungen im Telekommunikationsbereich und bei den Leistungserbringern. Die Massnahmen sind nachvollziehbar.

Das Programm weist keinen direkten Einfluss auf die technische Zusammenarbeit mit den Kantonen aus und ist damit für uns unkritisch.

Vorgesehene Kürzungen und Priorisierungen bei den Leistungsbezügern (Fachdepartemente), von welchen wir Fachanwendungen beziehen, dürften nicht grössere Abstimmprobleme und Neuplanungen in Projekten verursachen. Sollte dies trotzdem der Fall sein, müssen die Kantone frühzeitig informiert werden.

Wir hoffen, dass die Bundesverwaltung im Informatikbereich, nicht zuletzt im E-Governmentkontext, Wege zur Steigerung der Effektivität im Gesamtbehördenkontext über alle föderalen Ebenen hinweg findet (z.B. durch interdepartementale Vermeidung von funktionalen Doppelspurigkeiten und technologischen Inkompatibilitäten im Fachanwendungsbereich oder bessere zeitlich Synchronisierung der Vorhaben).

2.3. AÜP-Bericht / 1.2.3 Straffung des Portfolios bei den zivilen Bundesbauten

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Ein Verkauf von Objekten an Stiftungen, Gemeinden oder Kantone ist grundsätzlich denkbar, unter der Voraussetzung, dass die neuen Eigentümerschaften dieselben Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kulturgut zu tragen haben.

2.4. AÜP-Bericht / 1.2.4 Zukünftige Ausrichtung von MeteoSchweiz

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

2.5. AÜP-Bericht / 1.2.5 Finanzielle Beteiligung der Kantone an der Erhebung von Geodaten

Antrag 1: Auf die finanzielle Beteiligung der Kantone sei zu verzichten.

Begründung: Die heutige Regelung der Finanzierung ist Teil der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Es geht nicht an, bereits jetzt einzelne Teile des Finanzausgleichspaketes herauszuberechnen, bevor dessen Wirksamkeit gemessen und beurteilt werden konnte. Die Georeferenzdaten nach kantonalem Recht werden derzeit in den Kantonen erhoben und von diesen finanziert. Dass die Kantone sich ab 2015 auch an der Finanzierung der Erhebung der Geobasisdaten durch den Bund beteiligen sollen, kann nicht in Frage kommen. Kommt dazu, dass der Bund die Aufgabe (Produktion der Geobasisdaten) nicht selbstständig erfüllen kann, entwickelt sich doch das raumwirksame Recht auf kantonaler Stufe eigenständig; der Bund müsste dann die Geobasisdaten des kantonalen Rechts nachhinkend produzieren, was kaum möglich sein wird.

Antrag 2: Die kommerzielle Nutzung von Geodaten sollte gebührenpflichtig werden (Verursacherprinzip).

Begründung: Die von den Gemeinden, den Kantonen und vom Bund erbrachten Dienstleistungen sollten in Rechnung gestellt werden. Es kann diesbezüglich ein Ertrag erwirtschaftet werden, welcher nach einem festzulegenden Schlüssel auf die leistungserbringenden Ebenen aufgeteilt werden kann.

2.6. AÜP-Bericht / 1.2.6 Prüfung einer Reduktion der Anzahl gesellschaftsorientierter ausserparlamentarischer Kommissionen

Eine Reduktion der Anzahl Kommissionen sollte nicht nur bei den ausserparlamentarischen Kommissionen überprüft werden. Diese Überlegung sollte auch bei den Kommissionen des Parlamentes und der Bundesverwaltung angewendet werden.

2.7. AÜP-Bericht / 1.2.7 Überprüfung der Ruhestandsregelung bei besonderen Personalkategorien

Die Anpassung des Rentenalters von Mitarbeitenden in sogenannten Monopolberufen ist eine konsequente Fortschreibung der auch in anderen öffentlichen und privaten Bereichen sich abzeichnenden Tendenz. Die Massnahme drängt sich nicht nur aus finanzpolitischen, sondern auch aus personalpolitischen Überlegungen auf. Letztere begründen sich in der generell höheren Lebenserwartung und der damit einhergehenden Verlängerung der Arbeitszeit. Es sind keine speziellen Gründe erkennbar, weshalb diese Entwicklung nicht auch bei Mitarbeitenden in den sogenannten Monopolberufen nachvollzogen werden soll. Der besonderen physischen Belastung, welche sich bei der Ausübung dieser Berufen ergeben kann, trägt die Regelung der vergleichsweise immer noch früheren Pensionierung gegenüber anderen Mitarbeitergruppen Rechnung. Die Regelung der Übergangsfristen ist grosszügig und eröffnet den betroffenen Mitarbeitenden Raum für eine Anpassung der Vermögensplanung im Hinblick auf die Altersvorsorge. In diesem Zusammenhang anzuführen ist, dass derart grosszügige Regelungen zwar nachvollziehbar sind. Sie haben aber für andere öffentliche Arbeitgeber ausserhalb des Bundes eine Art Signalwirkung und engen deren Verhandlungsspielraum ein.

2.8. AÜP-Bericht / 2.2.1 Stabilisierung des Bestands des Grenzwachtkorps

Antrag 1: Verzicht auf eine personelle Aufstockung des Grenzwachtkorps und zwingende Konzentration des Grenzwachtkorps auf die gemäss Zollgesetzgebung relevanten Aufgaben. Kostendeckende Entschädigung des GWK durch jene Kantone, welche mit dem GWK Vereinbarungen abgeschlossen haben, welche polizeiliche Dienstleistungen umfassen.

Antrag 2: Verzicht auf polizeiliche Aufgaben, für welche Parallelstrukturen zu den kantonalen Polizeikörpern aufgebaut werden müssen (z.B. erkennungsdienstliche Zentren, Ordnungsdienstformationen). Diesbezüglich sind auch die teils sehr kritischen Stellungnahmen der Kantone zum Entwurf der Polizeigesetzgebung des Bundes zu berücksichtigen.

Begründung: Ordnungspolitisch ist es aus Sicht eines «Binnenkantons Zug» bedenklich, dass verschiedene Grenzkantone sich durch Leistungsvereinbarungen mit dem GWK eigene Aufwendungen für kantonale Polizeikräfte ersparen können. Binnenkantone, welche von den polizeilichen Leistungen des GWK im grenznahen Bereich nicht oder weniger Nutzen ziehen können, werden durch diese Ungleichbehandlung benachteiligt. Müssten die betreffenden Kantone

kostendeckende Entschädigungen leisten, könnte der Bund eine Entlastung erfahren und dem Prinzip der Kostenwahrheit würde Nachachtung verschafft.

2.9. AÜP-Bericht / 2.2.2 Zukünftige Ausrichtung des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung (SIR)

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

2.10. AÜP-Bericht / 3.2.1 Optimierung des Schweizerischen Aussennetzes

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

2.11. AÜP-Bericht / 3.2.2 Reform der Finanzierung von FIPOI-Darlehen

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

2.12. AÜP-Bericht / 4.1 Entwicklungszusammenarbeit

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

2.13. AÜP-Bericht / 5.1 Wirtschaftliche Beziehungen zum Ausland

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

2.14. AÜP-Bericht / 6.2.1 Weiterentwicklung der Sicherheitspolitik

Einleitend wird im Bericht festgehalten, dass es zentrale Aufgabe der Nationalen Sicherheitskooperation sei, die Information, Alarmierung, Schutz, Rettung und Hilfe an die Bevölkerung bei Katastrophen und Notlagen sowie bei bewaffneten Konflikten sicherzustellen. Dazu zählt auch, dass die Zusammenarbeit aller Akteure (Stufen Bund, Kantone, Gemeinden) innerhalb des Verbundsystems Bevölkerungsschutz gewährleistet werden kann. Die Sicherstellung der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes ist in erster Linie Aufgabe der Kantone. Die Koordinationsverantwortung für diese Aufgabe liegt demzufolge nicht nur beim Bund. Die Kantone sind bei Projekten rechtzeitig einzubeziehen.

Bei Projekten, die der Bund fördert und finanziert, jedoch die Verbundaufgabe sichergestellt werden muss, sind die Kantone von Projektbeginn an einzubeziehen. Bei allen Projekten, bei welchen der Einbezug der Kantone oder dessen Zustimmung nicht sichergestellt ist, sind die finanziellen Mittel zu streichen. Es macht keinen Sinn, Projekte zu fördern, die danach nicht den Durchbruch schaffen.

Der Begriff «Sicherheitsverbund» ist ein Begriff, welcher im Entwurf des Sicherheitspolitischen Berichtes neu geschaffen wurde. Was dieser Begriff jedoch personell, materiell und auch finan-

ziell auf Bundesstufe bedeutet, ist noch nicht klar erkennbar. Auch hier müssen die Kantone in der Definition und dessen Auswirkungen zwingend einbezogen werden. Wenn seitens der Kantone aufgrund einer Konkretisierung diesbezüglich keine Zustimmung erfolgt (KKJPD), sollte der Bund auf diesbezügliche Aufwendungen vollumfänglich verzichten.

Mit «Sicherheitsverbund Schweiz» soll keine grundsätzliche Aufgaben- und Kompetenzverschiebung zwischen dem Bund und den Kantonen erfolgen. Die Kantone sind die Träger der inneren Sicherheit. Der Bund, insbesondere die Armee, wirkt zugunsten der Kantone subsidiär. Es braucht allenfalls einen Sicherheitsverbund in den angestammten Polizeikonkordaten, aber nicht zwingend zwischen den Kantonen und dem Bund.

Ohne umgehende Konkretisierung dieses Vorhabens mit entsprechender Zustimmung der Kantone zu den politischen und technologischen Stossrichtungen können in diesem Bereich erhebliche personelle und finanzielle Mittel eingespart bzw. allenfalls auf anstehende Aufwendungen verzichtet werden. Auch entstehen keine neuen und ungewollten Schnittstellenprobleme. Der Bericht lässt offen, auf welcher rechtlichen Grundlage der Sicherheitsverbund mit den Kantonen zu bewerkstelligen wäre.

2.15. AÜP-Bericht / 6.2.2 Erschliessung von Synergiepotential bei den zivilen Nachrichtendiensten

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

2.16. AÜP-Bericht / 7. Bildung und Forschung

Für diesen Bereich ist ein Zielwachstum p.a. 2008–2015 von 4.5% vorgesehen. Einerseits ist es erfreulich, dass das Zielwachstum für diesen Bereich überdurchschnittlich wachsen soll. Andererseits soll für die BFI-Periode 2013–2016 das Wachstum verlangsamt werden (BFI-Periode 2008–2011, Wachstum p.a. von 6%). Es ist zu bezweifeln, dass der Bund mit dem reduzierten Wachstum das im Berufsbildungsgesetz angestrebte Ziel einer Bundesbeteiligung von 25% an den Kosten der öffentlichen Hand im Bereich der Berufsbildung erreichen wird. 2010 liegt die Beteiligung des Bundes bei ca. 19%.

2.17. AÜP-Bericht / 7.2.1 Priorisierungen in der Ressortforschung

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

2.18. AÜP-Bericht / 8.2.1 Stabilisierung des J+S-Angebots sowie Beschränkung des Studienzugangs an der Eidg. Hochschule für Sport in Magglingen

Das generelle Aufnahmeforum für Sportarten, die zurzeit bezüglich des J+S-Anerkennungsstatus in Warteposition sind, halten wir für eine unausgewogene Massnahme. Mindestens denjenigen Sportarten, welche bei Swiss Olympic aufgenommen bzw. zu olympischen

Disziplinen erklärt werden, muss auf begründeten Antrag hin weiterhin die Möglichkeit der J+S-Anerkennung gewährt und vom Aufnahmememoratorium ausgenommen werden.

2.19. AÜP-Bericht / 9.2.1 Neuregelung Prävention und Gesundheitsförderung

Antrag 1: Die Mitbestimmung der Kantone bei der Definition von strategischen Vorgaben in der Gesundheitsförderung und Prävention sei auch im Rahmen der AÜP zu verankern.

Begründung: Wie der Kanton Zug bereits in den Stellungnahmen zum Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung ausführlich dargelegt hat, kann die Definition von strategischen Vorgaben in der Gesundheitsförderung und Prävention nicht ausschliesslich Aufgabe des Bundesrates sein.

Antrag 2: Die Verwendung des Zuschlags auf den KVG-Prämien soll weiterhin durch die Kantone verantwortet werden.

Begründung: Die Verwendung des Zuschlags auf den KVG-Prämien wird heute von den Kantonen und den Krankenversicherern verantwortet. Die vom Bund für sich gewünschte erweiterte Finanzbasis würde den Bereich Gesundheitsförderung und Prävention insgesamt schwächen – weil so indirekt zweckgebundene Gelder zur Sanierung des Bundeshaushaltes eingesetzt würden.

Antrag 3: Auf das neu zu schaffende öffentlich-rechtliche Institut für Prävention und Gesundheitsförderung (SIPGF) sei zu verzichten.

Begründung: Mit der von den Kantonen und Krankenversicherern getragenen Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz gibt es eine bestehende Struktur, welche bestens geeignet ist, die Aufgaben des neu zu schaffenden öffentlich-rechtlichen Instituts für Prävention und Gesundheitsförderung wahrzunehmen. Es besteht deshalb kein Grund (und aus Sicht der Ressourceneinsparung ist es geradezu widersinnig), ein neues Institut zu schaffen. Zumal die konkrete Umsetzung von Prävention und Gesundheitsförderung eine Aufgabe der Kantone ist und diesen in den bisher vorgestellten Formen des neuen Instituts kaum mehr Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

2.20. AÜP-Bericht / 10.2.1 Umfassende Rentenreform in der AHV und Neuregelung des Bundesbeitrags

Antrag: Eine umfassende Rentenreform sei im Zuge einer Gesamtreform des Sozialsystems durchzuführen, und auf Sparmassnahmen innerhalb einer einzelnen Sozialversicherung ohne Berücksichtigung der Effekte auf andere Sozialversicherungszweige sei zu verzichten.

Begründung: Die vom Bundesrat näher bezeichneten Stossrichtungen einer Reform sehen die Aufnahme von Elementen eines selbstregulierenden Rentensystems vor. Die Rentenformel soll

den finanziellen Lasten der Demografie sowie der Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Lohnentwicklung Rechnung tragen. Vorgesehen sind ferner Anreize für ein längeres Verbleiben im Erwerbsleben und eine Modernisierung der Organisation der AHV. Eine Reform der Rentenformel ist noch nicht spruchreif und kann deshalb nicht beurteilt werden. Im Grundsatz ist es zu begrüßen, wenn ein Weg gefunden werden kann, der sowohl die finanziellen Lasten der Demografie einerseits als auch die Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Lohnentwicklung andererseits angemessen berücksichtigen kann. Eine Neuregelung des Rentensystems darf aber eine Gesamtsicht der Sozialwerke nicht aus den Augen verlieren. Leistungskürzungen würden lediglich eine Verlagerung der Ausgaben in die Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe bewirken, was zu Mehrbelastungen von Kantonen und Gemeinden führt. Reformen sind deshalb umfassend anzugehen und nicht im Rahmen einzelner Sozialwerke. Im Auge behalten werden muss neben den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe ein nicht einzuschätzender Drehtüreneffekt, welcher durch einzelne und nicht koordinierte Massnahmen ausgelöst werden könnte. Darüber muss eine umfassende Diskussion geführt und kann nicht im Rahmen einer Sparvorlage entschieden werden.

Eine Neuregelung des Bundesbeitrages an die AHV hat gegenüber dem Analogen des Mechanismus in der Invalidenversicherung nicht den gleichen Effekt wie in der IV und ist deshalb nicht vergleichbar. Die Invalidenversicherung versucht, die Ausgaben massiv zu reduzieren. Der neue Mechanismus zur Festlegung des Bundesbeitrages sorgt dafür, dass die erzielten Einsparungen vollständig der Invalidenversicherung (IV-Fonds) zugute kommen und der Bund selbst nicht wesentlich davon profitiert. Anders liegen die Interessen in der AHV. Wird im AHV-Bereich gespart, so könnte der Bund bei der Festsetzung eines ausgabenunabhängigen Betrages nicht sparen. Der Betrag würde gerade nicht an die (sinkenden) Ausgaben angepasst. Gespart wird nur beim AHV-Fonds. Hingegen stellt sich die Frage, wer ein allfälliges Defizit des AHV-Ausgleichsfonds übernimmt, wenn der Bund bei Mehrausgaben der AHV seine Beteiligung an den Ausgaben der AHV betragsmässig begrenzt. Die Frage ist nicht beantwortet. Auch hier ist deshalb eine umfassende Diskussion zu führen.

Das Planungsziel mit Einsparungen von 650 Mio. Franken ist hypothetisch und entspricht dem voraussichtlichen Defizit der AHV im Jahre 2015. Da es bei diesem Betrag nicht um eine finanzplanerisch entwickelte Einsparung geht, kann dazu auch kaum eingehend Stellung genommen werden. Es kann jedoch kaum sorgfältiger Finanzplanung entsprechen, wenn Sparziele nicht materiell begründet werden, sondern lediglich auf dem Gedanken beruhen, künftige zu erwartende Defizite abzuschneiden.

Im Rahmen von Einsparungen und einer effektiven Durchführung der AHV ist darauf zu achten, dass die administrativen Abläufe, welche heutzutage einen relativ geringen Verwaltungsaufwand verursachen, nicht aufwendiger werden.

2.21. AÜP-Bericht / 11. Arbeitsmarkt / Wohnbauförderung

Zur Zeit läuft eine Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, um das strukturelle Defizit abzubauen.

2.22. AÜP-Bericht / 13.2.1 Stärkere Verursacherfinanzierung im Verkehr

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Sowohl im öffentlichen als auch im privaten Strassenverkehr sind – namentlich in den dicht besiedelten Regionen des Mittellandes – die Preise aus heutiger Sicht zu tief und die Möglichkeiten für einen effizienten Betrieb des öffentlichen Verkehrs längst nicht ausgeschöpft. Die in Holland mittelfristig verfügbaren Erfahrungen sind auszuwerten. Im öffentlichen Verkehr sind Tarifierung und Verrechnung der Kosten für die einzelnen Kundinnen und Kunden komplett zu überdenken, namentlich durch die Einführung von Smart Cards (vgl. Oyster Card in London).

Wir begrüssen also eine stärkere Beteiligung der Reisenden an den Mobilitätskosten. Es ist zu vermuten, dass neben dem erwünschten Finanzierungseffekt auch eine dämpfende Wirkung auf das Mobilitätswachstum erwartet werden kann. Um keine Rückverlagerung vom öV auf den MIV zu bewirken, müssen die Massnahmen auf deren Wechselwirkung hin untersucht und gleichzeitig eingeführt werden.

2.23. AÜP-Bericht / 13.2.2 Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz: vollständige Kompensation des Mehraufwands

Wir sehen nicht ein, dass für neu ins Grundnetz aufgenommene Strecken die Kantone den Mehraufwand für Betrieb und Unterhalt übernehmen sollen. Bisher forderte der Bund sogar von den Kantonen auch die Übernahme des Ausbaus. Es macht keinen Sinn, das Nationalstrassennetz teilweise zu kantonalisieren, mit anderen Worten einen Schritt zurückzugehen, und sich in diesem Punkt der NFA zu entledigen. Vielmehr sind Ausbauten und Betrieb und Unterhalt der neuen Strecken, namentlich jener zwischen dem Autobahnanschluss Baar und Walterswil mit Fortsetzung nach Sihlbrugg und via Hirzeltunnel zur N3 mit einer befristeten Erhöhung der Mineralölsteuer zu finanzieren, die 5 Rappen pro Liter ausmachen müsste und nicht bloss 3, wie vorgeschlagen. Im Übrigen aber sind die Ausbaustandards für die Nationalstrassen soweit herabzusetzen, dass entweder keine weiteren Erhöhungen dieser Steuer nötig sind oder gar eine Senkung möglich ist.

2.24. AÜP-Bericht / 13.2.3 Reform regionaler Personenverkehr (RPV): Umstellung Bahn auf Bus

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Wir verschliessen uns einer solchen Untersuchung nicht. Wir warnen jedoch vor einer reinen kennzahlenorientierten Betrachtung, welche dazu führen kann, dass einzelne Kurse aus dem

Rahmen fallen. Kosten können erst dann namhaft eingespart werden, wenn ganze Strecken stillgelegt oder wenn wenigstens ganze Fahrzeuge eingespart werden können.

2.25. AÜP-Bericht / 13.2.4 Priorisierung bei der Umsetzung von Baunormen im Bahnverkehr

Antrag: Auf die Verlängerung der Anpassungsfrist um 15 Jahre sei zu verzichten.

Begründung: Der gemäss Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehene barrierefreie Zugang zum öffentlichen Verkehr soll bis 2023 realisiert werden, da die selbstständige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und ihr Zugang zu ambulanten, niederschweligen Angeboten im Therapie-, Bildungs- und Arbeitsbereich mit hoher Priorität zu fördern ist. Die kommunalen und kantonalen Ansätze im Bereich der integrativ ausgerichteten Behinderten- und Alterspolitik erfordern zwingend die fristgerechte Umsetzung. Die Anpassungsfrist war im Übrigen bereits von Anfang zu grosszügig bemessen.

Antrag: Statt die Umsetzung von sinnvollen Investitionen hinauszuzögern, sind die Baunormen zu hinterfragen.

Begründung: Es handelt sich beim Vorschlag um keine Sparmassnahme. Die Kosten werden einfach hinausgezögert, was keineswegs zu Einsparungen führt. Die an sich berechtigten Anliegen von Menschen mit einer Behinderung würden damit während Jahrzehnten hinausgezögert. Viel besser wäre es, wenn die vorhandenen Normen und Standards kritisch hinterfragt und reduziert würden, an der Frist jedoch festgehalten würde. Damit könnte in einer vernünftigen Zeitspanne für viele Beteiligte der öV vollständig zugänglich gemacht werden. Wenn das ganze öV-System erst im Jahr 2038, wie vom Bund vorgeschlagen, für Menschen mit einer Behinderung zugänglich wird, ist dies eine unvorstellbar lange Zeit, welche vermutlich zahlreiche Betroffene gar nie erleben werden.

2.26. AÜP-Bericht / 13.2.5 Auslagerung der Aufsicht Luftverkehr in eine gebührenfinanzierte Organisationsform

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

2.27. AÜP-Bericht / 14.2.1 Verzicht auf Subventionierung neuer Abwasseranlagen

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

2.28. AÜP-Bericht / 16. Wirtschaft (ohne Energie/Forstwirtschaft)

Antrag: Die Regionalpolitik sei abzuschaffen.

Begründung: Die NFA wurde in den Neunziger Jahren konzipiert und später in Kraft gesetzt mit der klar formulierten Absicht, wirtschaftliche Differenzen, welche sich auf nicht beeinflussbare Standortfaktoren zurückführen lassen, finanziell auszugleichen, und zwar nur noch über den NFA-Topf. Trotz dieser politischen Willensäußerung wurde kurz nach Inkrafttreten der NFA die Neue Regionalpolitik (NRP) konzipiert und mit Bundesmitteln alimentiert.

2.29. AÜP-Bericht / 16.2.1 Auslagerung des Bundesamtes für Metrologie (metas)

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

2.30. AÜP-Bericht / 17.2.1 Haushaltneutrale Umsetzung der Aktionspläne Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Der Betrag von 14 Mio. Franken verteilt sich gesamtschweizerisch auf zahlreiche Empfängerinnen und Empfänger, so dass die Teilbeträge kaum ins Gewicht fallen dürften. Die Massnahme ist vertretbar, zumal zurzeit im Rahmen des dritten Konjunkturprogramms das Projekt «Passerelle» mit seinen Weiterbildungschancen im Gange ist.

3. Konsolidierungsprogramm 2011–2013 (KOP)

Das Konsolidierungsprogramm sieht ab 2011 Einsparungen von jährlich insgesamt 1.5 Milliarden Franken vor. Davon entfallen bis zu 600 Millionen auf kurzfristig realisierbare Massnahmen der AÜP (50 kurzfristig umzusetzende Massnahmen).

Wir erachten ein Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2011–2013 für unerlässlich, um Art. 126 BV («Schuldenbremse») einhalten zu können. Zudem drohen finanzielle Ungleichgewichte bei einzelnen EU-Mitgliedsländern, die Stabilität des Bundeshaushalts in Mitleidenschaft zu ziehen, sei es wegen erhöhter Anlagen der Schweizerischen Nationalbank in Euro, sei es wegen einer Belastung der Konjunktur im gesamten Euroraum. Das Konsolidierungsprogramm 2011–2013 darf jedoch den Blick auf längerfristige und strukturell nachhaltige Massnahmen nicht verstellen, namentlich auf die Inkraftsetzung der Familiensteuerreform im Bereich der direkten Bundessteuer und insgesamt auf alle Anstrengungen, die zu einer verminderten Staatsquote führen.

In diesem Sinne können wir nachvollziehen, dass der Bundeshaushalt mit geeigneten Massnahmen konsolidiert werden muss. Auch erachten wir es grundsätzlich als richtig, dass dazu alle Bereiche einen angemessenen Beitrag zu leisten haben. Hingegen halten wir es für verfehlt, wenn Kürzungen von Bundesbeiträgen rein schematisch vorgenommen werden; vielmehr sind sie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, insbesondere auch der damit verbundenen gesamtgesellschaftlichen Interessen, im Einzelfall genau zu prüfen und ausgewogen vorzunehmen. So sind auch jene Bereiche besonders sorgfältig zu prüfen, in welchen die Frei-

willigenarbeit – beispielsweise im umfassenden Bereich der Jugendförderung – einen wesentlichen gesellschaftspolitisch wertvollen und nachhaltigen Beitrag leistet.

3.1. KOP-Bericht / 2.2.1 Teuerungskorrektur (u.a. Fonds Eisenbahnprojekte)

Antrag 1: Das Mobilitätswachstum, nicht die Teuerung, soll zur Dimensionierung der öV-Aufwendungen angewandt werden.

Begründung: Der Finanzbedarf im öffentlichen Verkehr ist massgeblich vom Mobilitätswachstum und nicht von der Teuerung getrieben. In den letzten Jahren hat die Produktivität der Transportunternehmungen laufend zugelegt, so dass die Kosten pro angebotenen Sitzplatz oder pro beförderten Passagier sich unterdurchschnittlich entwickelt haben. Die SBB hat z.B. die Angebotskilometer (Sitzplätze) in den letzten drei Jahren auf ihrem Netz um 12% gesteigert. Trotzdem sind immer noch Stehplätze zu verzeichnen. Der laufend höhere Abgeltungsbedarf der öffentlichen Hand kommt eindeutig durch das starke Wachstum der Nachfrage und nicht durch die Teuerung. Bei näherer Betrachtung der Wirkungsmechanismen könnte allenfalls sogar eine umgekehrte Korrelation zwischen der Teuerung und dem Abgeltungsbedarf der Transportunternehmungen bestehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Energiepreise, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Konsumentenpreisindex haben, ansteigen würden und im Gegenzug dem energieeffizienten öV zu Mehreinnahmen verhelfen.

Antrag 2: Zielkorrekturen beim Bund dürfen nicht zu Kostenverlagerungen vom Bund zu den Kantonen führen.

Begründung: Der Bund konnte in den letzten Jahren seinen Anteil an den abgeltungsberechtigten Kosten des Regionalverkehrs nicht vollumfänglich decken. Es ist damit offensichtlich, dass eine einseitige Teuerungskorrektur nach unten keinesfalls gerechtfertigt ist, vielmehr besteht ein Nachholbedarf. In der Vorlage auf Seite 90 (letzter Abschnitt) erwähnt der Bundesrat sogar, dass schon bisher die Kantone bei Angebotsausbauten für ihn eingesprungen sind. Wenn der Bund nun die sogenannte Kantonsquote weiterhin nicht dem effektiven Bedarf anpasst, wird er seiner Pflicht als Mitsubvenient laufend weniger gerecht. In aller Regel finden Angebotsausbauten auf nachfragestarken Bahn- oder Busstrecken statt, welche an die Kapazitätsgrenze gelangt sind, und gerade in diesen Fällen ist der Bund nicht mehr bereit, seinen Anteil beizusteuern. Wenn der Bund nun den Ausbau auf den nachfragestarken Linien nicht unterstützen möchte und sich gleichzeitig von den nachfrageschwachen Linien zurückzieht, stellt sich die Frage, welche Akzente der Bund in der Verkehrspolitik überhaupt noch setzen möchte. Aufgrund der Aussagen im Bericht vermuten wir, dass der Bund darauf spekuliert, dass die Kantone in die immer grösser werdende Bresche einspringen werden. Ein solches Vorgehen lehnen wir klar ab.

Antrag 3: Eine Teuerungskorrektur soll im Fahrplan 2011 nicht wirksam werden.

Begründung: Die Teuerungskorrektur wird vom Bundesrat bereits für das Jahr 2011 vorgeschlagen. Der Fahrplan 2011 beginnt jedoch schon am 12. Dezember 2010. Zur Zeit läuft das rund einjährige Fahrplan- und Bestellverfahren auf vollen Touren. Wenn der Bund erst in der Herbstsession 2010 eine Kürzung der Kantonsquote für das Jahr 2011 beschliesst, können die Fahrpläne kaum noch geändert werden. Eine Reduktion der Angebotsbestellung wäre damit nicht mehr möglich und die Kantone müssten den fehlenden Bundesanteil übernehmen.

3.2. KOP-Bericht / 2.2.1 Teuerungskorrektur (u.a. Fonds Asylbericht)

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

3.3. KOP-Bericht / 2.2.2 Zivile Bauten und Logistik

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

3.4. KOP-Bericht / 2.2.3 Verschiedene Massnahmen im EDA

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.
Wir unterstützen die angedachten Massnahmen.

3.5. KOP-Bericht / 2.2.4 Verschiedene Massnahmen im EJPD (u.a. Straf- und Massnahmenvollzug)

Eine im Konsolidierungsprogramm des Bundes vorgesehene Sparmassnahme, nämlich die Streichung des Beitrags an das Schweizerische Ausbildungszentrum, ist wieder vom Tisch und folglich in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage nicht mehr enthalten. Der Strafvollzug ist nur noch marginal mit kleinen Abstrichen bei den Modellversuchen betroffen.

Die Massnahme hat zur Folge, dass nur noch die bereits eingereichten und teilweise bereits gutgeheissenen Gesuche finanziert werden können. Die Bewilligung neu eingereichter Gesuche wäre nur noch möglich, wenn bei den bereits bewilligten Gesuchen Abstriche gemacht würden. Projekte, die Modellversuche im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs zum Gegenstand haben, sind regelmässig recht personalintensiv und entsprechend teuer. Sie werden deshalb mit einem zeitlichen Vorlauf von einem bis mehreren Jahren geplant. Vor diesem Hintergrund ist es nicht realistisch, im Verlauf eines Projekts nachträglich Kürzungen vorzunehmen, ohne ein Projekt zu gefährden oder zu verunmöglichen. Faktisch würde die Kürzung des Kredits somit einen dreijährigen Stopp bei der Finanzierung neuer Modellversuche bewirken.

Angesichts der stark belegten Gefängnisse und der aktuellen Diskussionen um eine Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Bereich der Strafformen

käme ein solcher Stopp zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt. Zudem würde er einen Bereich treffen, der politisch von grosser Bedeutung ist. Der Strafvollzug wird stark von gesellschaftlichen Entwicklungen beeinflusst und muss laufend an die aktuellen Bedürfnisse und Erkenntnisse angepasst werden, damit Insassinnen und Insassen der Strafanstalten nach dem Ende des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme persönliche und berufliche Perspektiven besitzen, welche die Gefahr erneuter Straftaten vermindern.

Weil die Einführung neuer Vollzugsformen ohne vorherige Modellversuche undenkbar ist, würde der vorgesehene Finanzierungsstopp entweder den Fluss der notwendigen Reformen unterbrechen oder eine Kostenverlagerung auf die Kantone bewirken. Die Massnahme ist daher abzulehnen.

3.6. KOP-Bericht / 2.2.5 Massnahmen in der Verteidigung: Priorisierung von Projekten in den Rüstungsprogrammen

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

3.7. KOP-Bericht / 2.2.6 Verschiedene Massnahmen im VBS

Betreffend Transferaufwand BASPO:

a) Die Entschädigungen an nicht kommerziell ausgerichtete Sportvereine für die von ihnen organisierten J+S-Kurse dürfen keine Kürzungen erfahren. Jugendliche finden in Vereinen eine sinnvolle Betätigung und lernen, Verantwortung zu tragen. Zusätzlich zum rein physischen bzw. gesundheitlichen Nutzen im Bereich Ausdauer, Kraft und Koordination leisten solche Vereine insbesondere bei der Integration von Migrantinnen und Migranten sowie bei Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern einen ganz wesentlichen gesellschaftspolitischen Beitrag. Nebst der sportlichen Betätigung thematisieren sie gleichzeitig auch ganzheitlich gesundheitsfördernde Verhaltensweisen wie gesunde Ernährung oder den verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln; sie lehren und fördern aber auch faires Verhalten gegenüber Mitspielenden und anderen Sportkolleginnen und -kollegen.

b) Damit Vereine diesen wichtigen Aufgaben überhaupt nachkommen können, sind sie auf das Mitwirken vieler, meist ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen angewiesen; eine finanzielle Entschädigung für deren zeitlichen Aufwendungen wird in der Regel nicht oder nur sehr selten ausgerichtet. Die Wertschätzung für deren Einsatz erfolgt allenfalls in Form von Spesenentschädigungen, der Einladung zum GV-Essen oder anderen kleinen Zuwendungen. Darüber hinaus vergüten die Vereine ihren J+S-Leiterinnen und -Leitern meist die Ausbildungskosten. Nur diese umfangreiche Freiwilligenarbeit macht es möglich, dass J+S-Beiträge des Bundes effektiv für Materialanschaffungen und ein attraktives Vereinsprogramm verwendet werden können. Eine Kürzung der J+S-Beiträge würde dieses System torpedieren und dürfte manchem Verein die notwendige Kaderbildung in Zukunft faktisch verunmöglichen.

c) Eine Kürzung der J+S-Bundesbeiträge an die Nutzergruppe 5 (Schulen) hätte weniger gravierende Auswirkungen. Inwieweit Schulleitungen nach dem Wegfall der Bundesbeiträge auf das eine oder andere Sportlager verzichten oder ihren Lehrpersonen die J+S-Aus- und Weiterbildung verweigern, bleibt offen, würde letztendlich aber wieder die Jugendarbeit treffen.

Betreffend Kürzung der Beiträge im Zivilschutz (Schutzanlagen):

Die geplanten Entlastungen im Bereich des Zivilschutzes würden eine Verzögerung beim Nachrüsten der Schutzanlagen mit Telematik-Ausrüstungen bewirken. Der Ausschuss Telematik, dem Vertreter von Bund und Kantonen angehören, befasst sich momentan mit der Frage, wie Bund und Kantone bei einem Stromausfall kommunizieren würden. Aus den laufenden Arbeiten wird klar, dass das System POLYCOM als schweizerisches Sicherheitsnetz für den Funk bei einem Stromausfall von zentraler Bedeutung ist. Die Lenkungsgruppe Sicherheit des Bundes, die sich mit Vorsorgeplanungen befasst, kommt im Rahmen ihres Szenarios «Stromausfall» zum selben Ergebnis. Es widerspricht den aktuellen Erkenntnissen im Bereich der Sicherheit, wenn ausgerechnet dort Einsparungen vorgenommen werden sollen, wo die Bedürfnisse am grössten sind.

3.8. KOP-Bericht / 2.2.7 Massnahmen im Bildungsbereich

Antrag betreffend Kooperationsprojekte Universitäten: Die Massnahme sei zu streichen.

Begründung: Der Bund beabsichtigt, ab 2012 sein Engagement bei Kooperations- und Innovationsprojekten im Hochschulbereich um jährlich 13.4 Mio. Franken zu kürzen. In den Vernehmlassungsunterlagen weist der Bund diese Massnahme der Kategorie von Massnahmen zu, die angeblich «auch kantonale Haushalte entlasten». Begründet wird diese Sichtweise damit, dass die Kantone die Möglichkeit hätten, ihr Förderniveau den tieferen Bundesmitteln anzupassen. Fakt ist aber, dass der Bund seine finanziellen Leistungen reduziert und die Kantone daher gezwungen sind, ihren Finanzierungsanteil zu erhöhen, wenn sie den bisherigen Umfang der Projekte im Hochschulbereich beibehalten wollen.

Betreffend Verzicht auf Beitrag zur Chancengleichheit an Fachhochschulen:

Die angeführte Begründung für den Verzicht, wonach das Ziel einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter bei den Studierenden, im Mittelbau, bei den Dozierenden sowie beim administrativen und technischen Personal in praktisch allen Studienbereichen erreicht sei, wird aus unserer Sicht als nicht angemessen erachtet. Zudem ist hier eine Abstimmung mit dem universitären Bereich angezeigt, in dem auch für 2012 und die folgenden Jahre zusätzliche Mittel beantragt wurden. Die ungleiche Behandlung von Universitäten und anderen Bildungsinstitutionen (Fachhochschulen, höhere Berufsbildung und berufliche Grundausbildung) erscheint uns problematisch.

Betreffend Verzicht auf Beiträge an Berufsbildungskampagnen:

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Die den Kanton Zug direkt betreffenden Massnahmen, namentlich im Bereich «Verzicht auf Beiträge an Berufsbildungskampagnen» ermöglichen uns weiterhin, auf Materialien des Bundes für das Berufsbildungsmarketing zurückzugreifen. Kantonale geplante Umsetzungen werden dadurch nicht verzögert oder verunmöglicht. Die den Kanton Zug nicht direkt betreffenden Massnahmen sind aus unserer Sicht ausgewogen und vertretbar, ohne den Bildungsstandort Schweiz zu schwächen.

3.9. KOP-Bericht / 2.2.8 Massnahmen im Forschungsbereich

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Die Massnahmen betreffen den Kanton Zug nicht direkt. Aus dem übergeordneten Kontext sind aus unserer Sicht die Massnahmen ausgewogen und vertretbar, so dass auch für den Forschungsstandort Schweiz keine nennenswerten Nachteile entstehen. Wir unterstützen die angedachten Massnahmen.

3.10. KOP-Bericht / 2.2.9 Entlastungen bei den Ergänzungsleistungen AHV und IV

Antrag: Die Massnahme sei zu streichen. Die Verschiebung des Erhebungsdatums auf April des jeweils laufenden Jahres darf die vierteljährlichen Vorschusszahlungen gemäss Art. 41 Abs. 2 ELV nicht tangieren. Eventuell sei der von den Kantonen bis zum Feststehen des Bundesbeitrages geleistete Vorschuss zu verzinsen.

Begründung: Mit der NFA werden die Kosten der Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs zu 5/8 durch den Bund und zu 3/8 von den Kantonen getragen. Die Ergänzungsleistungen (EL) zur Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behinderungskosten gehen voll zu Lasten der Kantone. Der Bund macht geltend, dass er aufgrund der heutigen Berechnungsweise eine nicht NFA-konforme Mehrbelastung trage. Er schlägt daher eine Anpassung der EL-Verordnung vor. Diese soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die EL für die Existenzsicherung zurzeit in geringerem Ausmass als die gemäss NFA-Grundsätzen von den Kantonen zu finanzierenden übrigen EL (für Personen im Heim) wachsen.

Wird der Bundesanteil an den jährlichen Ergänzungsleistungen neu auf der Basis der Fälle für einen Monat (April) des laufenden Jahres fixiert anstatt auf der Basis Dezember des Vorjahres, so ist der zeitliche Ablauf der Finanzierung und Auszahlung nicht mehr koordiniert. Der Vorschuss des Bundes gemäss Art. 41 Abs. 2 ELV hat zumindest anfangs des jeweiligen Jahres keine Berechnungsgrundlage. Trotzdem ist an den vierteljährlichen Vorschusszahlungen des Bundes festzuhalten, würden doch andernfalls die Kantone ihrerseits erhebliche Vorschussleistungen erbringen müssen. Im Interesse der in der Vorlage betonten NFA-konformen Kostenverteilung wäre es deshalb zumindest richtig, den allfälligen Vorschuss der Kantone durch den Bund zu verzinsen. In diesem Falle fragt sich aber, ob die vorgesehenen Einsparungen tatsächlich in der genannten Höhe ausfallen.

Die in der Vernehmlassungsvorlage beschriebene Differenz zwischen dem errechneten Bundesbeitrag und dem tatsächlich gesetzgeberisch gewollten geschuldeten Beitrag wird jeweils durch die jährlich neue Festsetzung korrigiert, weshalb heute zumindest keine Kumulierung der Fehler geschieht. Die Massnahme ist insofern nicht langfristig gedacht, als bei einer umgekehrten Entwicklung (Existenzsicherung wächst stärker als die von den Kantonen zu finanzierenden übrigen Ergänzungsleistungen) mit der heutigen Regelung der Bund profitieren würde und die Kantone zuviel bezahlen würden. In diesem Sinn ist auch nicht klar, ob die heute geltende Regelung tatsächlich einen ungewollten Effekt hat. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung der NFA wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen klar eine Lösung mittels Stichtag (gegenüber einer laufenden Ausscheidung) bevorzugt. Dass eine Stichtaglösung immer auf beiden Seiten eine Abweichung bewirken kann, war damals bekannt und ist in Kauf genommen worden. Abweichungen können nur mit einer laufenden Ausscheidung absolut vermieden werden, was aber eine Postnumerando-Vergütung der Bundesbeiträge bedeuten würde.

Eine Revision der Art. 42a Abs. 1 lit. a und c ELV ist zu begrüßen. Die Fallpauschalen sind den aktuellen Verwaltungskosten anzupassen.

Die vorgeschlagene Massnahme führt zudem zu einer einseitigen Verschiebung zulasten der Kantone, ohne Berücksichtigung der Dynamik in allen anderen Bereichen der NFA. Der Kanton Zug erachtet diese Anpassung im Gesamtkontext der NFA im heutigen Zeitpunkt für unangebracht. Es wird zu den Aufgaben des zweiten Wirksamkeitsberichtes zur NFA gehören, die Dynamik aller mit der NFA entflochtenen Finanzströme zu analysieren und gegebenenfalls Massnahmen vorzuschlagen. Auf eine vorzeitige Korrektur in einem einzelnen Bereich ist deshalb zu verzichten.

3.11. KOP-Bericht / 2.2.10 Reduktion der Anzahl Neurenten in der IV aufgrund der Massnahmen der 4. und 5. IV-Revision

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Hier wird lediglich der Spareffekt beschrieben, wie er sich durch die 4. und 5. IV-Revision, das verstärkte Monitoring des BSV und die strengere Bundesgerichtspraxis und der damit zusammenhängenden kleineren Anzahl von Neurenten für den Bundesbeitrag ergibt. Die Massnahmen sind eingeleitet und greifen, der langfristige Effekt ist jedoch noch unbelegt. Es handelt sich nicht um eine zusätzlich neue Einsparung, sondern um eine Korrektur im Finanzplan, welche offenbar der Vollständigkeit halber im KOPG 2011/13 festgehalten werden muss, aber keine gesetzgeberischen Massnahmen erfordern.

3.12. KOP-Bericht / 2.2.11 Reduktion des Bundesbeitrags an die individuelle Prämienverbilligung (IPV) aufgrund von Kostensenkungsmassnahmen in der Krankenversicherung

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Es handelt sich faktisch nicht um eine Entlastungsmassnahme, sondern lediglich um eine Nachführung des Finanzplans des Bundes infolge bereits früher beschlossener und umgesetzter Anpassungen im KVG-Bereich. Am Berechnungsmechanismus für den Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung ändert sich nichts.

3.13. KOP-Bericht / 2.2.12 Kürzung der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Antrag: Auf eine Kürzung der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung sei zu verzichten.

Begründung: Das familienergänzende Kinderbetreuungsangebot im Kanton Zug konnte in den letzten Jahren dank der Finanzhilfen des Bundes deutlich verbessert werden. Es entspricht aber nach wie vor nicht der Nachfrage, ein weiterer Ausbau ist notwendig (vgl. Betreuungsindeks Kanton Zug – Update 2009 auf www.zug.ch). Dieser kann jedoch nicht alleine durch die Gemeinden finanziert werden. Sie sind weiterhin auf die Unterstützung des Bundes angewiesen. Für die Entstehung neuer Angebote stellen die Finanzhilfen erwiesenermassen einen wirkungsvollen Anreiz dar. Volkswirtschaftlich lohnen sich zudem Investitionen in Kinderbetreuungsangebote. Sie verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, führen zu höheren Einkommen der Familien und steigern damit nachweislich die Abgaben an den Staat in Form von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Eine Kürzung der Finanzhilfen wird darum dem gewünschten Spareffekt entgegenlaufen.

3.14. KOP-Bericht / 2.2.13 Verschiedene Massnahmen im Migrationsbereich

Betreffend Reduktion Pauschale Anhörungskosten Hilfswerkvertreter:

Antrag: Die Pauschale sei nur entsprechend der tatsächlich erfolgten Reduktion der Anhörungsdauer zu kürzen.

Begründung: Die Hilfswerke sollen nicht auf die Arbeit der Hilfswerksvertreter/innen verzichten müssen. Es handelt sich um eine wichtige Massnahme zur Sicherstellung einer guten Verständigung. Den Hilfswerken sollen durch die Kürzung der Pauschale keine Mehrkosten entstehen. Sie sollen nicht gezwungen werden, ihr Engagement in diesem Bereich mit Konditionsverschlechterungen für die Hilfswerkvertreter/innen zu kompensieren oder für die im Asylgesetz aufgeführte Aufgabe Drittmittel zu generieren.

Betreffend Modellvorhaben im Bereich berufliche Integration vorläufig Aufgenommener:

Antrag: Auf die Kürzung sei zu verzichten.

Begründung: Die angestrebte Kürzung der Beiträge führt nur zu höheren gesellschaftlichen Folgekosten und zu einer Verlagerung der Aufwände auf die Gemeinden. Die Erwerbslosenquote der vorläufig Aufgenommenen ist enorm hoch. Vor diesem Hintergrund ist es kontrapro-

duktiv, auf die Entwicklung von Projekten nationaler Bedeutung im Bereich der beruflichen Integrationsförderung vorläufig Aufgenommener zu verzichten.

Betreffend Verkürzung der Verfahrensdauer Asylverfahren:

Die Verkürzung aller Verfahren im Asylbereich ist uns ein zentrales und dringliches Anliegen. Es ist mittels verbindlicher bzw. gesetzlicher Fristen, insbesondere auch in allen ausserordentlichen Verfahren, ein zeitlich gestrafftes Asylverfahren zu realisieren. Hier sind – trotz bzw. dank notwendiger Personalaufstockung bei den zuständigen Instanzen des Bundes – enorme Kosteneinsparungen im Betreuungsbereich, insbesondere bei den Kantonen, möglich.

Zusätzlich zu den bereits vorgeschlagenen Massnahmen sind seitens Bund gezielte Anstrengungen notwendig, damit weitere Rückübernahme- oder Migrationsabkommen abgeschlossen und bereits bestehende – insbesondere dasjenige mit Algerien – technisch auch wirklich umgesetzt werden können. Die Situation bezüglich nicht rückführbarer algerischer Staatsangehöriger ist im Kanton Zug dramatisch. Mit dem Abschluss eines diesbezüglichen Durchführungsprotokolls und der Möglichkeit von Sonderflügen nach Algerien könnten auf verschiedenen staatlichen Ebenen (Polizei, Gerichte, Strafvollzug) Aufwand und Kosten massiv reduziert werden.

Betreffend Reduktion freiwilliger Beiträge internationale Zusammenarbeit:

Antrag: Die angestrebte Kürzung sei so auszugestalten, dass die Unterstützung der Tätigkeit internationaler Hilfswerke und des UNHCR nicht tangiert werden.

Begründung: Die Tätigkeiten internationaler Hilfswerke und des UNHCR sind im bisherigen Rahmen zu unterstützen, da Flüchtlinge in erster Linie in ihrer Herkunftsregion Zuflucht finden sollen. Dies geschieht aber nicht, ohne eine ausreichende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

3.15. KOP-Bericht / 2.2.1 Reduktion der Mittel für Heimatschutz und Denkmalpflege sowie für kulturelle Vorhaben

Antrag: Es sei auf die Reduktion von jährlich 4.6 Mio. Franken zu verzichten. Stattdessen seien die Beiträge um jährlich 9 Mio. Franken (FP 2011 und FP 2012) bzw. 8 Mio. Franken (FP 2013) auf 30 Mio. Franken jährlich zu erhöhen.

Begründung: Nach Abzug der bundeseigenen Aufgaben (rund 5 Mio. Franken jährlich) betragen die Finanzhilfen des Bundes an die Kantone im Bereich Denkmalpflege/Archäologie im Jahre 2010 ca. 25 Mio. Franken. In den Jahren vor 2006 waren es durchschnittlich 30 Mio. Franken pro Jahr. Gemäss KOP 11/13 sollen den Kantonen im Jahr 2011 noch 11.4 Mio. Franken an Finanzhilfen zur Verfügung stehen (2012/2013 je 12.4 Mio. Franken). KOP 11/13 führt zu einer Kürzung der Beiträge an die Kantone um mehr als 50%, was einem einseitigen Abbau der im Rahmen der NFA vereinbarten Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen gleichkäme.

3.16. KOP-Bericht / 2.2.15 Priorisierung bei den Präventionsmassnahmen und Reduktion des Beitrages für Gesundheitsförderung und Prävention

Antrag: Es seien keine Sparübungen bei Prävention und Gesundheitsförderung durchzuführen. Solche würden sich später kostentreibend auswirken.

Begründung: Bereits heute betragen die Ausgaben für Prävention und Gesundheitsförderung nur einen Bruchteil der Kosten der Krankheitsbehandlung. Damit bleibt wichtiges Potenzial zur Kostenreduktion im Bereich des KVGs ungenutzt. Weitere Sparmassnahmen bei der Prävention und Gesundheitsförderung würden zudem dazu führen, dass der Bund seinen Koordinations- und Vernetzungsaufgaben (wie in den verschiedenen Nationalen Programmen vom Bundesrat festgelegt) nicht mehr ordnungsgemäss nachkommen könnte.

3.17. KOP-Bericht / 2.2.16 Priorisierung im Nationalstrassenbau

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Wir haben mit Befriedung zur Kenntnis genommen, dass die im Rahmen der zweiten Stufe des Stabilisierungspakets vorgezogene Engpassbeseitigung des Abschnittes Blegi – Rütihof der A4, wie geplant und begonnen, vordringlich realisiert wird und sich daran nichts ändert.

3.18. KOP-Bericht / 2.2.17 Regionaler Personenverkehr

Betreffung Erhöhung der Mindestnachfrage:

Antrag: Auf eine Erhöhung der Mindestnachfrage von 32 auf 100 Personen sei zu verzichten.

Begründung: Die Erhöhung der Mindestnachfrage wäre eine echte Sparmassnahme für Bund und Kantone, wenn sie konsequent umgesetzt werden könnte, was wir bezweifeln. Wer auf ein Auto verzichten will oder muss, setzt auf das perfekte schweizerische öV-System, mit welchem man auch kleinste Ortschaften erreichen kann. Die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) beschreibt im Art. 5 die Voraussetzungen für die Erschliessungsfunktion. Danach werden zu erschliessende Ortschaften als Siedlungsgebiete, in denen das ganze Jahr mindestens 100 Personen wohnen, beschrieben. Auch gemäss Sachplan Verkehr muss der öV die Grundversorgung bis in Randregionen sicherstellen. Mit der im KOP postulierten Mindestnachfrage von 100 Personen wären bei konsequenter Umsetzung diverse Ortschaften aber nicht mehr versorgt (es ist undenkbar, dass 100 Einwohner täglich 100 Personenfahrten im öV durchführen). Somit müssten die Kantone oder allenfalls die Gemeinden für den Bund einspringen. Die Tatsache, dass der Bund das Einsparungspotenzial, welches eigentlich auch bei den Kantonen anfallen würde, nicht aufzeigt und – im Unterschied zur nachfolgenden Sparmassnahme – den Kantonsanteil nicht auch noch für sich in Anspruch nimmt, deutet darauf hin, dass der Bund nicht mit einer echten Umsetzung rechnet. Es handelt sich somit bei dieser Massnahme um eine reine Verlagerung von Bundesaufgaben zu den Kantonen, welche klar abzulehnen ist.

Antrag: Die Postautolinie Menzingen – Schindellegi erfüllt die Mindestnachfrage und muss weiterhin durch den Bund mitfinanziert werden.

Begründung: Gemäss der Vorlage des Bundesrats wäre die Linie Menzingen – Schindellegi von einem Abbau betroffen. Das Regionalzentrum Zentralschweiz von PostAuto Schweiz AG weist jedoch für das Jahr 2009 auf der erwähnten Linie eine durchschnittliche Nachfrage von 103 Personen an Werktagen aus. Die starke Zunahme der Nachfrage deutet darauf hin, dass diese Linie auch in künftigen Jahren die verlangte Mindestnachfrage immer mehr übersteigen wird und somit vom Bund trotz KOP mitfinanziert werden muss.

Betreffend Abschöpfung Zinsvorteil:

Antrag: Eine Bundesgarantie darf nicht zu Quotenkürzungen bei den Kantonen führen.

Begründung: Wir haben Zweifel, ob ein so grosser Zinsvorteil, insbesondere bei den zurzeit herrschenden tiefen Zinsen, alleine durch eine Bundesgarantie entstehen könnte. Da die öffentliche Hand schon immer als Eigner und Auftraggeber gegenüber den Transportunternehmungen gewirkt hat, ist es fraglich, in welchem Umfang die Risikoprämie sinkt, wenn der Bund bei Fahrzeugbeschaffungen eine Garantie spricht. Was uns aber besonders stört, ist, dass die Bundesgarantie für neue Fahrzeuge mit dem KOP-Vorschlag zur Kollektivstrafe für alle Kantone werden soll. Damit entstehen willkürliche Quersubventionierungen unter den Kantonen. Es entstehen aber auch Quersubventionierungen von den Kantonen zum Bund, falls die Bundesgarantie nicht die vom Bund vermuteten Zinseinsparungen bringt.

Wir sind der Ansicht, dass die Erteilung von Bundesgarantien an sich eine gute Sache ist. Sie ermöglicht, dass bei neuen Fahrzeugen die Folgekosten für Bund und die direkt betroffenen Kantone weniger stark ansteigen. Neubeschaffungen von Bahnfahrzeugen führen jedoch immer, auch mit einer Bundesgarantie, zu höherem Abgeltungsbedarf, an welchen sich der Bund anteilmässig beteiligen soll. Eine Kürzung der Kantonsquote, so wie es der Bund vorschlägt, führt zwangsläufig dazu, dass die Kantone nicht nur die Mehrkosten der Fahrzeuge, sondern auch noch die Bundeskürzungen finanzieren müssten.

3.19. KOP-Bericht / 2.2.18 Güterverkehr

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Betreffend Konzentration auf Terminalanlagen des alpenquerenden kombinierten Verkehrs und Anschlussgleise mit den höchsten Umschlagsmengen:

Die Massnahme hat zur Folge, dass der Bund lediglich noch Terminalanlagen des alpenquerenden kombinierten Verkehrs und Anschlussgleise mit den höchsten Umschlagsmengen mitfinanziert. Zudem findet eine «Priorisierung» von Massnahmen statt, was zu Verzögerungen von Projekten führt. Die geplante Einsparung von 15 Mio. Franken entspricht einer Reduktion von knapp einem Viertel. Diese Massnahmen sind mit der Verlagerungspolitik des Bundes nicht kohärent.

3.20. KOP-Bericht / 2.2.19 Reduktion der Ausgaben beim Umweltschutz

Betreffend Reduktion des Bundesengagements in der Waldwirtschaft:

Antrag: Auf die jährliche Beitragskürzung beim Programm Waldwirtschaft sei zu verzichten.

Begründung: Der grösste Teil der Gelder für die Waldwirtschaft fliesst in die Jungwaldpflege. Für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Klimaveränderungen ist die Baumartenwahl von zentraler Bedeutung. Weil diese durch die Jungwaldpflege positiv beeinflusst wird, trägt sie wesentlich zur qualitativen Walderhaltung bei. Die Jungwaldpflege ist somit eine wichtige und effektive Investition in den künftigen Wald. Es wäre unverantwortlich, wenn die bisherigen Bundesbeiträge an die Jungwaldpflege (63% von jährlich 14 Mio. Franken = 8.8 Mio. Franken) halbiert würden. Sie müssen unverändert bleiben.

Betreffend Internationale Institutionen:

Kürzungen der Beiträge für die Beschickung von internationalen Kommissionen und Organisationen – es handelt sich um je 2 Mio. Franken in den Jahren 2011 bis 2013 – werden die Präsenz der Schweiz schwächen. Die Kürzungen sind im Einzelfall abzuwägen. Für die Kürzung der Förderung von Umwelttechnologien bedarf es offenbar einer Gesetzesrevision; diese ist sofort in Gang zu setzen, weil die Umwelttechnologie von der Privatwirtschaft bereitzustellen ist.

Betreffend Wasser:

Im Bereich «Wasser» geht es um Kürzungen bei hydrogeologischen Abklärungen, die in erster Linie von den Kantonen zu leisten sind. Wenn Kürzungen in Gang kommen, werden unter Umständen die Kantone zusätzlich belastet. Aus Sicht unseres Kantons ist das hinzunehmen. Es geht um einen Betrag von 1.5 Mio. Franken pro Bezugsjahr und verteilt auf alle Kantone.

3.21. KOP-Bericht / 2.2.20 Reduktion des Bundesengagements bei Grundlagenverbesserungen, Sozialmassnahmen; Verzicht auf das Nationalgestüt

Betreffend Beratungswesen:

Antrag: Die Bundesmittel für das landwirtschaftliche Beratungswesen seien nicht zu reduzieren.

Begründung: Betroffen wäre vor allem die landwirtschaftliche Beratungszentrale AGRIDEA, welche den Kantonen gehört. Die Beiträge werden benötigt, um die Landwirtschaft für die Grenzöffnung fit zu machen.

Betreffend Pflanzen- und Tierzucht:

Antrag: Die Mittel seien nicht zu reduzieren.

Begründung: Wir sind zwar für die Konzentration der Mittel, lehnen jedoch die Kürzung der Mittel ab, denn sie widerspricht der NFA.

Betreffend Betriebshilfen:

Antrag: Die Betriebshilfen seien nicht zu kürzen.

Begründung: Der Bedarf nach Betriebshilfen wird demnächst steigen.

Betreffend Nationalgestüt:

Antrag: Das Nationalgestüt ist nicht aufzuheben.

Begründung: Das Nationalgestüt ist das einzige Kompetenzzentrum für Pferdehaltung, -zucht und Ausbildung in der Schweiz. Es dient der Behebung von Mängeln in der nicht landwirtschaftlichen Pferdehaltung. Zudem sind die Freiburger Pferde im Export erfolgreich.

3.22. KOP-Bericht / 2.2.21 Reduktion des Bundesengagements bei der Absatzförderung, Marktstützung und den Direktzahlungen

Betreffend Absatzförderung:

Antrag: Die Absatzförderung sei nicht zu kürzen.

Begründung: Die Kürzung der Mittel für die Absatzförderung widerspricht der aktuellen Agrarpolitik bzw. der Strategie der Eroberung von Marktanteilen im Exportbereich bei gleichzeitiger Öffnung der Grenzen.

Betreffend Beihilfen Viehwirtschaft und Beihilfen zugunsten der Eierproduktion:

Antrag: Die Beihilfen Viehwirtschaft und die Beihilfen zugunsten der Eierproduktion seien nicht zu kürzen.

Begründung: Diese beiden Beihilfen dienen der saisonalen Marktentlastung. Sie sind ein effizientes Instrument zur Beruhigung der Märkte.

Betreffend Allgemeine Direktzahlungen:

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Wir weisen darauf hin, dass die Kürzung nicht zu einer Reduktion der Beitragssätze für Ethoprogramme und Öko-Massnahmen führen darf. 2014 steht hier eine grosse Agrarreform an.

Betreffend Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte:

Antrag: Auf die Reduktion der Ausfuhrbeiträge sei zu verzichten.

Begründung: Die beabsichtigte Kürzung widerspricht der aktuellen Agrarpolitik bzw. der Strategie der Eroberung von Marktanteilen im Export bei gleichzeitiger Öffnung der Grenzen.

3.23. KOP-Bericht / 2.2.22 Verschiedene Massnahmen im EVD: Reduktion der Förderung von gemeinnützigen Bauträgern

Antrag: Die Reduktion des Fond-de-Roulement sei abzulehnen.

Begründung: Der Kanton Zug wird in Kürze im Rahmen einer Revision des Wohnraumförderungsgesetzes ergänzende Massnahmen zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus beschliessen. Kern des Förderungsprogramms bildet die Unterstützung gemeinnütziger Bauträger mit zinsgünstigen Darlehen von rund 55 Mio. Franken für die nächsten 15 Jahre. Die vom Bund vorgesehene Reduktion der indirekten Hilfen für die Jahre 2011–2013 hätte eine bremsende Signalwirkung für die im gemeinnützigen Wohnungsbau tätigen Investoren. Der Mangel an preisgünstigen Wohnungen macht sich nicht nur im Kanton Zug, sondern auch in den angrenzenden Regionen immer stärker bemerkbar. Der Bund kann mit einem Verzicht auf die Kürzung des Wohnraumförderungskredites mit einem beschränkten Investitionsvolumen dringend notwendige Impulse für die im gemeinnützigen Wohnungsbau tätigen Kreise auslösen. Im Sinne einer nachhaltigen Förderung von günstigem Wohnraum sind wir dezidiert gegen eine Reduktion des Fond-de-roulement.

3.24. KOP-Bericht / 2.2.22 Verzicht auf Beitrag an der Beratungsstelle Tourismusverband

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

3.25. KOP-Bericht / 2.2.23 Personal

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

3.26. KOP-Bericht / 2.2.24 Beratungsaufwand

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

3.27. KOP-Bericht / 2.2.25 Informatik

Der Fokus der Massnahmen zielt auf Effizienzsteigerung innerhalb der Bundesverwaltung ab, hauptsächlich Strukturbereinigungen im Telekommunikationsbereich und bei den Leistungserbringern. Die Massnahmen sind nachvollziehbar.

Das Programm hat keinen direkten Einfluss auf die technische Zusammenarbeit mit den Kantonen.

Vorgesehene Kürzungen und Priorisierungen bei den Leistungsbezügern (Fachdepartemente), von welchen der Kanton Zug Fachanwendungen bezieht, dürften nicht grössere Abstimmprob-

leme und Neuplanungen in Projekten verursachen. Sollte dies trotzdem der Fall sein, müssen die Kantone frühzeitig informiert werden.

Wir hoffen, dass die Bundesverwaltung im Informatikbereich, nicht zuletzt im E-Governmentkontext, Wege zur Steigerung der Effektivität im Gesamtbehördenkontext über alle föderalen Ebenen hinweg findet (z.B. durch interdepartementale Vermeidung von funktionalen Doppelspurigkeiten und technologischen Inkompatibilitäten im Fachanwendungsbereich oder bessere zeitlich Synchronisierung der Vorhaben).

3.28. KOP-Bericht / 2.2.26 Teilauflösung des Vertrags mit der Associated Press

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

3.29. KOP-Bericht / 2.2.26 Verzicht auf die Beschaffung von Fluggeräten

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

3.30. KOP-Bericht / 2.2.27 Fernmeldeüberwachung: Streichung der Abgeltung an die Provider

Betreffend Verzicht auf die Entschädigung der Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen für die Kosten der Überwachung:

Unter dem Aspekt der allgemeinen Editionsspflicht für Daten, die im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen stehen, sind die heutigen Entschädigungen an die Fernmeldediensteanbieterinnen systemwidrig. Bei einer Streichung der Entschädigungen wird der Bund aber – notfalls durch entsprechende Regeln im Konzessionierungsverfahren – sicher stellen müssen, dass die Fernmeldeunternehmen die Daten weiterhin rasch und zuverlässig zur Verfügung stellen. Richterlich angeordnete Telefonüberwachungen sind für die Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen gerade im Bereich der organisierten Kriminalität unverzichtbare Instrumente, um Hinweise auf schwere Delikte oder Beweise für Strafverfahren zu erhalten.

Allerdings werden mit einer Streichung der Entschädigung an die Fernmeldediensteanbieterinnen auch die Gebühren zu überprüfen sein, welche die Strafverfolgungsbehörden an den Dienst für besondere Aufgaben des EJPD zu entrichten haben. Es ist davon auszugehen, dass unveränderte Gebühren beim EJPD eine Überdeckung bewirken würden, vor allem dann, wenn im Dienst für besondere Aufgaben von aufwändigen Eigenentwicklungen Abstand genommen wird und entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kommunikationsüberwachung jene Technologien eingesetzt werden, welche sich auf dem Markt bewährt haben.

3.31. KOP-Bericht / 2.2.28 Verzicht auf die Abgeltung für Zeitungstransporte

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

3.32. KOP-Bericht / 2.2.29 Verzicht auf Bundesbeiträge zur Finanzierung von Swissinfo

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

3.33. KOP-Bericht / 2.2.30 Verzicht auf unentgeltliche Auswanderungsberatung

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Wir unterstützen die angedachte Massnahme, zumal im Bereich der Arbeitslosenversicherung die Dienstleistung «EURES», welche Teil des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU ist, etabliert wurde.

3.34. KOP-Bericht / 2.2.31 Verzicht auf die Gewährung von Bürgschaften in Berggebieten

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

3.35. KOP-Bericht / 2.3.1 Revision Alkoholgesetz

Antrag: Es sei die Alkoholprävention als Bundesaufgabe auch im neuen Alkoholgesetz beizubehalten.

Begründung: Das heutige Alkoholgesetz weist dem Bund verschiedene Aufgaben mit präventiver Wirkung bezüglich des missbräuchlichen Alkoholkonsums zu. Diese werden in der vorliegenden Dokumentation mit keinem Wort erwähnt. Es ist sicherzustellen, dass im neuen Alkoholgesetz dem Bund wiederum die Aufgabe zugewiesen wird, dem missbräuchlichen Alkoholkonsum entgegenzuwirken. Entsprechende zweckgebundene Mittel (gemäss heutigem § 43a Alkoholgesetz) sind für die Aktivitäten des Bundes genauso vorzusehen, wie die bereits heute zweckgebundenen Mittel an die Kantone.

3.36. KOP-Bericht / 2.3.2 Teilrevision Asyl- und Ausländergesetz: Verschiedene Vereinfachungen und Verkürzungen beim Asylverfahren

Betreffend Bezeichnung von Herkunftsstaaten:

Mit der gesetzlichen Vermutung, wonach eine Weg- oder Ausweisung in bestimmte vom Bundesrat bezeichnete Staaten als zumutbar erachtet wird, kann der Abklärungsaufwand im Rahmen von asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahren seitens der Behörden vermindert werden. Die Annahme, dass mit der Massnahme jährlich 100 bis 150 sozialhilfeabhängige Personen weniger vorläufig aufgenommen werden, impliziert allerdings, dass das Bundesamt für Migration heute in einer entsprechenden Anzahl von Fällen eine Wegweisung zu Unrecht als unzumutbar bezeichnet.

Weil die Betroffenen auch mit der vorgeschlagenen Regelung die Möglichkeit haben (müssen), die gesetzliche Vermutung zu widerlegen, wird es auch in Zukunft jene Fälle geben, in denen Gründe geltend gemacht werden, welche eine Wegweisung als unzumutbar erscheinen lassen, während die Tatsachen, welche für die Zumutbarkeit der Wegweisung sprechen – beispielsweise das Vorhandensein eines sozialen Netzwerks – nicht offen gelegt werden.

Wir zweifeln deshalb an der Wirksamkeit der Massnahme, die aber immerhin für die Kantone keine Mehrbelastung zur Folge haben wird.

Betreffend Vereinfachung des Asylverfahrens:
Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Die Teilrevision betrifft das Verfahren. Der Kanton Zug hat bereits in seiner Vernehmlassung vom 16. März 2010 die beabsichtigte Beschleunigung des Verfahrens grundsätzlich begrüsst. Dabei hat der Regierungsrat angemerkt, dass die vorgesehene Verkürzung der Behandlungsfristen Makulatur bleibt, wenn nicht die organisatorischen und personellen Mittel der Organe verbessert werden, die das Verfahren durchführen. Eine Kürzung der Mittel dürfte sich somit nicht positiv auf die Beschleunigung des Verfahrens auswirken.

Die Verkürzung aller Verfahren im Asylbereich ist uns aber ein zentrales und dringliches Anliegen. Es ist mittels verbindlicher bzw. gesetzlicher Fristen, insbesondere auch in allen ausserordentlichen Verfahren, ein zeitlich gestrafftes Asylverfahren zu realisieren. Hier sind – trotz bzw. dank notwendiger Personalaufstockung bei den zuständigen Instanzen des Bundes – enorme Kosteneinsparungen im Betreuungsbereich, insbesondere bei den Kantonen, möglich.

Zusätzlich zu den bereits vorgeschlagenen Massnahmen sind seitens Bund gezielte Anstrengungen notwendig, damit weitere Rückübernahme- oder Migrationsabkommen abgeschlossen und bereits bestehende – insbesondere dasjenige mit Algerien – technisch auch wirklich umgesetzt werden können. Die Situation bezüglich nicht rückführbarer algerischer Staatsangehöriger ist im Kanton Zug dramatisch. Mit dem Abschluss eines diesbezüglichen Durchführungsprotokolls und der Möglichkeit von Sonderflügen nach Algerien könnten auf verschiedenen staatlichen Ebenen (Polizei, Gerichte, Strafvollzug) Aufwand und Kosten massiv reduziert werden.

3.37. KOP-Bericht / 2.4.1 Erhöhung Tabaksteuer

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Bei der vorgesehenen Erhöhung der Tabaksteuer um 20 Rappen je Zigarettensäckli handelt es sich auch aus Sicht der Tabakprävention um eine wünschenswerte Massnahme.

3.38. KOP-Bericht / 2.4.2 Vermögensausscheidung Eidg. Alkoholverwaltung

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

3.39. KOP-Bericht / 2.4.3 Anpassung Wehrpflichtersatzabgabe

Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

3.40. KOP-Bericht / 2.4.4 Anpassung Gebühren Kostendeckung

Unter den Aspekten von Kostendeckung und Äquivalenz kann nicht beanstandet werden, dass der Bundesrat die Verwaltungseinheiten auffordert, ihre Gebühren systematisch auf Kostendeckung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Zug, 18. Mai 2010

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- alle Direktionen
- Staatskanzlei
- Obergericht
- Verwaltungsgericht
- christine.kilchoer@efv.admin.ch